

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der [SAN]ITT[Information Technology Trainings,
Dessauer Straße 10, 33106 Paderborn
für
Personalvermittlung**

§ 1

Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der [SAN]ITT[Information Technology Trainings (nachfolgend „**Personalvermittler**“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt) abgeschlossenen Verträge über die Personalvermittlung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende AGB des Auftraggebers, die von [SAN]ITT[nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind für die [SAN]ITT[unverbindlich, auch wenn der Verwendung anderer AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (2) Wo angebracht, werden der Auftraggeber und der Personalvermittler auch als Parteien bezeichnet.

§ 2

Gegenstand und Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber erteilt dem Personalvermittler im Rahmen der Personalvermittlung den Auftrag, für ihn einen Bewerber mit einer bestimmten Qualifikation für eine bestimmte Tätigkeit zu suchen.
- (2) [SAN]ITT[nutzt alle ihre Ressourcen, Möglichkeiten und Kompetenzen um den Auftraggeber einen entsprechenden Arbeitnehmer zu vermitteln.

§ 3

Honorar / Vermittlungsprovision

- (1) Schließt der Auftraggeber mit dem vom Personalvermittler vorgestellten Bewerber einen Arbeitsvertrag, so erhält der Personalvermittler ein Vermittlungshonorar in Höhe von 25 % des Jahresbruttogehaltes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (2) Sämtliche Vergütungen verstehen sich netto, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Reisekosten, Übernachtungskosten und Spesen des Personalvermittlers oder eines Bewerbers, die im Rahmen eines Auftrages und auf Wunsch des Auftraggebers entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.
- (4) Das Vermittlungshonorar wird innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber fällig.
- (5) Kommt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem vom [SAN]ITT[vorgeschlagene Bewerber nach Kündigung des Vertrages zur Personalvermittlung zustande, so wird das Honorar dennoch in voller Höhe fällig.
- (6) Wird der von dem Personalvermittler vorgeschlagene Bewerber nicht eingestellt, wird keine Provision geschuldet.
- (7) Der Personalvermittler ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt dem Personalvermittler unbenommen.

§ 4

Haftung

- (1) Der Personalvermittler ist Vermittler bei der Einstellung eines Bewerbers durch den Auftraggeber. Der Abschluss eines Anstellungsvertrages liegt ausschließlich im Verantwortungsbewusstsein des Auftraggebers.
- (2) Der Personalvermittler haftet nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Bewerber eintretende Ereignisse wie zum Beispiel fehlerhafte Angaben des Bewerbers, Leistungsschwäche, Unstimmigkeiten, Schäden des Auftraggebers, Auflösung des Anstellungsvertrages vor und nach Arbeitseintritt u.am.
- (3) Kommt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem vom Personalvermittler vorgeschlagene Bewerber nach Kündigung des Vertrages zur Personalvermittlung zustande, so wird das Honorar dennoch in voller Höhe fällig.
- (4) Der Anspruch vom Personalvermittler auf die vereinbarte Vermittlungsprovision bleibt davon unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- (5) Der Personalvermittler haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung vom Personalvermittler beruhen.
- (6) Der Personalvermittler übernimmt keine Besetzungsgarantie und keine Gewähr dafür, dass der Bewerber die vom Auftraggeber gesetzten Erwartungen erfüllt.

- (7) Darüber hinaus übernimmt der Personalvermittler keine Kosten des suchenden Auftraggebers zusammenhänglich mit der Wahrnehmung eines Bewerbungsgespräches (hier z.B. An- und Abfahrt, Übernachtung, Verpflegung).

§ 5

Datenschutz, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- (1) Bewerberdossiers, die dem Auftraggeber durch dem Personalvermittler zugestellt werden, bleiben deren Eigentum. Alle Bewerberdossiers sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte, sowie das Erstellen von Kopien für den eigenen Gebrauch ist untersagt. Bei Nichtbeachtung ist der Personalvermittler berechtigt, das Honorar gem. § 3 Ziffer 1 zu fordern.
- (2) Der Personalvermittler holt vor jeder Versendung von Bewerbungsunterlagen das ausdrückliche Einverständnis des jeweiligen Bewerbers ein. Wird die Zustimmung der Weiterleitung versagt, besteht kein Anspruch auf Übermittlung der Bewerbungsunterlagen.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich nach Treu und Glauben, dem Personalvermittler über den Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses zu informieren, wenn ihm der Bewerber durch die Vermittlungsbemühungen des Personalvermittlers bekannt geworden ist.

§ 6

Gerichtstand

- (1) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Personalvermittlung entstehen, ist der Sitz in Paderborn.

§ 7

Schriftform / Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften ungültig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin in Kraft.
- (2) Der Vertragsabschluss bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Alle Änderungen und Nachträge zum Personalvermittlungsvertrag bedürfen der Schriftform; auch mündliche oder telefonische Zusagen müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt werden.